

Anlage zum Schreiben vom 12.03.2004

1. Veranstalter der hochschulinternen Feier ist der AStA der Fachhochschule. Mit der Durchführung und Organisation sind der AStA-Vorsitzende und die von ihm zu nennenden AStA-Mitglieder betraut.
2. Die geplante Veranstaltung ist keine Versammlung im Sinne des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge vom 24.07.1953 (BGB 1.I S. 469). Es handelt sich vielmehr um eine hochschulinterne Veranstaltung für die das Präsidium das Hausrecht hat. Das Präsidium überträgt für die Veranstaltungsdauer die Ausübung des Hausrechts auf den **Sicherheitsdienst**. Eine Übertragung des Hausrechts auf den AStA kommt nach dem Erlass des MWK vom 09.11.1978 – 208 – B III 18a – 27/78 – nicht in Betracht.
3. Um einen ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung zu gewährleisten, verpflichtet sich der AStA, in genügender Zahl, Ordner einzusetzen. Diese sind vor der Veranstaltung eingehend über die bestehenden Rechtsverhältnisse zu unterrichten und in ihre Aufgaben genau einzuweisen.
4. Die eingesetzten Helfer müssen auf jeden Fall über die Standorte der vorhandenen Feuerlöscher Bescheid wissen. Zweckmäßigerweise sollte bei Ausbruch eines Feuers jeder Ordner für die Bedienung bestimmter Feuerlöscher zuständig sein.
5. Vor Beginn der Veranstaltung ist genau festzulegen, wie ggf. auf schnellstem Wege die Feuerwehr, ein Unfallwagen bzw. die Polizei herbeigerufen werden kann.
6. Der AStA verpflichtet sich für die Dauer der Veranstaltung Kräfte des Roten Kreuzes, der Johanniter Unfallhilfe oder einer ähnlichen Einrichtung abzustellen. Der Veranstalter hat für die Dauer der Veranstaltung Zugang zu den Erste-Hilfe-Einrichtungen im Fachhochschulgebäude.
7. Solange die Veranstaltung andauert, müssen sämtliche Eingangstüren des Fachhochschulgebäudes, ggf. beide Flügel bei sogenannten Flügeltüren, offengehalten werden.
8. Die Treppenaufgänge zu den oberen Etagen werden wie bei den bisherigen Veranstaltungen versperrt. Der AStA verpflichtet sich, nur einer angemessenen, den Räumlichkeiten entsprechenden, Besucherzahl Einlass zu gewähren. Dies ist mit dem Hausrechtsausübenden abzusprechen und ggf. zu kontrollieren.
9. Der Veranstalter sorgt dafür, dass die Durchgänge auf den Parkflächen des FH-Gebäudes unter allen Umständen freigehalten werden. Es empfiehlt sich, für diesen Zweck entsprechende Ordner abzustellen und evtl. zusätzlich Hinweisschilder anzubringen. Die Feuerwehr und der Krankenwagen müssen die Möglichkeit haben, bis vor sämtliche Eingänge vorzufahren. Fahrzeuge, die in den Durchgängen parken, müssen auf Veranlassung des Veranstalters abgeschleppt werden.
10. Soweit möglich, stellt die Fachhochschule Tische, Stühle etc. zur Verfügung. Vor Beginn der Veranstaltung inspizieren der AStA und der Hausmeister der Schule gemeinsam die Räumlichkeiten der Veranstaltung und führen über eventuell vorhandene Schäden ein Protokoll. Der Veranstalter wird der Fachhochschule die durch die Veranstaltung entstandenen Schäden ersetzen. Der AStA verpflichtet sich, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen, und dem Präsidialbüro dies vor der Veranstaltung nachzuweisen. Die Haftpflichtversicherung muss auch Personenschäden mit einschließen.

11. Der Veranstalter trägt die Kosten der Reinigung, die nach Abschluss der Veranstaltung notwendig sein wird. Die Reinigung muss fachmännisch durchgeführt werden. Sie muss so umfassend sein, dass das Gebäude in den Zustand vor Durchführung der Veranstaltung versetzt wird. Erfahrungsgemäß sind nach Abschluss der Veranstaltung zahlreiche Toiletten verstopft. Auf Kosten des AStA wird eine Spezialfirma mit der Beseitigung der Verstopfungen beauftragt.
12. Der AStA setzt für die Dauer der Veranstaltung einen Aufräumtrupp ein, der u.a. insbesondere die Aufgabe hat, Glasscherben sofort zu beseitigen. Abgesehen von der erhöhten Unfallgefahr würden die Besucher sonst die Scherben mit dem Schuhwerk auf den teilweise empfindlichen Fußböden zermahlen.
13. Der AStA verpflichtet sich, die bei der Veranstaltung entstandenen Schäden zu erstatten, und deren Beseitigung zügig in die Wege zu leiten.
14. Das zeitliche Ende der Veranstaltung sollte vor und während der Veranstaltung mit dem Hausrechtsausübenden abgesprochen werden.
15. Für die Beseitigung des anfallenden Mülls mietet der AStA einen eigenen Abfallbehälter und lässt diesen auf eigene Kosten abtransportieren. Außerdem verpflichtet er sich, dafür zu sorgen, dass vor Beginn der nächsten Vorlesungen sämtliche Aufräum- und Säuberungsmaßnahmen abgeschlossen sind.
16. Die Kosten für die Hausrechtsausübende Sicherheitsfirma werden von der AStA übernommen.
17. Über die Einnahmen und Ausgaben ist gemäß Landeshaushaltsordnung eine Abrechnung mit Belegen zu fertigen und ordnungsgemäß zu buchen.
18. Die Aufstellung der Veranstaltungseinrichtung (auch Essens- und Verkaufsstände) ist mit dem Hausmeister und Sicherheitsbeauftragten der Fachhochschule abzustimmen.
19. Sicherheitsfragen jeder Art sind mit dem Hausmeister und dem Sicherheitsingenieur vor und während der Veranstaltung abzuklären.

_____, den

Verantwortliche Person der Veranstaltung